

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 1973 **Nummer 54**

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
631	10. 9. 1973	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	450
7129 2061	8. 8. 1973	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen	452
97	18. 9. 1973	Verordnung NW TS Nr. 4/73 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	450

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung
Vom 10. September 1973**

Auf Grund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird für die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs verordnet:

§ 1

(1) Dem Präsidenten des Landessozialgerichts, den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte und dem Landesversorgungsamt werden folgende Befugnisse übertragen:

1. gemäß § 57 Satz 1 LHO in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen, soweit es sich bei den Dienststellen um Behörden und Einrichtungen handelt, die ihrer Aufsicht unterliegen,
2. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes nicht mehr als 5000 DM pro Jahr beträgt,
3. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluß eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,
4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 10000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 2000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
5. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle einer
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 10000 DM und
 - b) einer unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 5000 DM
 niederzuschlagen,
6. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 3000 DM zu erlassen.

(2) Absatz 1 Nr. 2–6 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 2

(1) Die nachstehenden Befugnisse werden auf das Oberversicherungsamt, die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, die Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein, die Einrichtungen des Landes sowie auf die unteren Landesbehörden übertragen:

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 5000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten zu stunden,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle einer
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 3000 DM und
 - b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 1500 DM
 niederzuschlagen,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 500 DM zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 3

Die Verordnung des Innenministers des Landes NW zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 29. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 18) gilt auch für die von den Regierungspräsidenten wahrzunehmenden Aufgaben meines Geschäftsbereichs.

§ 4

Für Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Gerichtsverwaltungsabgaben und Vermögensstrafen im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit gelten besondere Vorschriften.

§ 5

Die Verordnung zur Übertragung der Befugnisse des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet der Kriegsoferversorgung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 54) tritt außer Kraft.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. September 1973

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Figgen

– GV. NW. 1973 S. 450.

97

**Verordnung NW TS Nr. 4/73
über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren
und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr
(§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz)
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 18. September 1973

Aufgrund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2149), sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1972 (GV. NW. S. 427), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A dieser Verordnung bezeichneten Art im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung. Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1973 (BANz. Nr. 129 vom 14. Juli 1973), sind nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Sendungen, deren Gewicht 4 t nicht übersteigt;
2. den Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Zügen, deren Nutzlast 4 t nicht übersteigt;
3. die mit einer vorangegangenen oder einer nachfolgenden Beförderung von Gütern zusammenhängende An- oder Abfuhr innerhalb eines Gemeindebezirks.

(3) § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 und § 3 gelten nicht für Beförderungen nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 GNT.

§ 2

(1) Die Beförderungsentgelte sind nach den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung zu bilden.

(2) Die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und um nicht mehr als 25% überschritten werden.

§ 3

§ 1 a (Umsatzsteuer), § 2 a (Richtsätze bei Einsatz außerhalb öffentlicher Wege oder Plätze), § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 (Entfernungs- und Gewichtsberechnung), § 8 (Geländezuschläge), § 10 (Wartezeiten), § 12 (zusätzliches Personal, Nebenleistungen) und § 14 (Abrechnung) GNT sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

(1) Die Beförderung von Gütern der in der Anlage A dieser Verordnung bezeichneten Art im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen unterliegt der Nachprüfung der Abrechnung durch eine im Land Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle. Die Abrechnungsstelle muß gemäß § 58 Abs. 2, § 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güternahverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

(2) Die Unternehmer haben ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde (§ 82 GüKG) gegenüber schriftlich zu erklären, über welche Abrechnungsstelle sie die Nachprüfung der Abrechnung vornehmen lassen wollen.

T. (3) Die Unternehmer haben der Abrechnungsstelle bis spätestens zum 10. eines jeden Monats die Originalrechnungen aus dem Vormonat mit zwei Durchschriften sowie die zu ihrer Nachprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Rechnungen und Durchschriften sind mit dem Aufdruck „rechnerisch und sachlich geprüft“, dem Stempel, Datum und der Unterschrift der Abrechnungsstelle zu versehen. Die Originalrechnung sowie eine Durchschrift sind dem Unternehmer zurückzusenden. Eine Durchschrift verbleibt bei der Abrechnungsstelle.

(4) Die Abrechnungsstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit dem Unternehmer des allgemeinen Güternahverkehrs eine Abrechnungsgebühr bis zu 1,5% des Rechnungsnettoendbetrags (Beförderungsentgelt ohne Umsatzsteuer) zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen. Neben der Abrechnungsgebühr dürfen keine sonstigen Kosten erhoben werden. Nicht abrechnungspflichtige Rechnungsposten bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.

(5) Allen mit der Nachprüfung der Abrechnung befaßten Personen ist es verboten, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, die bei der Nachprüfung der Abrechnung zu ihrer Kenntnis gelangen, zu verwerten oder anderen mitzuteilen.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zuwiderhandlung nach § 98 Nr. 1 GüKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW TS Nr. 6/71 vom 26. April 1971 (GV. NW. S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 1973 (GV. NW. S. 217), außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. September 1973

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

Anlage A

zur Verordnung NW TS Nr. 4/73

Güterverzeichnis

1. Bimswaren

Bausteine, Deckenplatten, Deckensteine, Dielen, Mauersteine, Pfähle, Pfosten, Schwemmsteine, Wandplatten	}	aus Bimssand oder aus Bimskies
--	---	---

– auch hohl gearbeitet, auch mit Eiseneinlage –

2. Kellersteine

(Gemisch aus Bims und Lava)

– auch hohl gearbeitet –

Anlage B

zur Verordnung NW TS Nr. 4/73

Tarifsätze

km	Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
3	2,61
6	3,03
9	3,41
12	3,75
15	4,16
18	4,55
20	4,76
23	5,09
26	5,49
29	5,74
32	6,04
35	6,42
38	6,79
41	6,98
44	7,25
47	7,61
50	7,85
55	8,31
60	8,90
65	9,34
70	9,77
75	10,18
80	10,58
85	10,95
90	11,32
95	11,66
100	12,18
105	12,54
110	13,09
115	13,42
120	13,94

Je weitere angefangene 5 km 0,51 DM

7129
2061**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Verkehrs-
beschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen****Vom 8. August 1973**

Aufgrund des § 28 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 Buchstabe g) der Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen vom 2. Dezember 1964 (GV. NW. S. 356), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1972 (GV. NW. S. 91), wird gestrichen.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. August 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Figgen

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

– GV. NW. 1973 S. 452.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.